

**An die
Angehörigen von Menschen mit Behinderungen
in den Caritaseinrichtungen der Behindertenhilfe
in Niedersachsen**

Ihr Ansprechpartner:

Gerold Abrahamczik
Mohnweg 6
49413 Dinklage

Telefon: 0151/16734073

Mail: g.abrahamczik@lacb-nds.de

Datum: 25. August 2019

Rundschreiben 2/2019

Liebe Angehörige,

die Verhandlungen einer Übergangsvereinbarung zum Landesrahmenvertrag sind abgeschlossen und auch das Unterschriftsverfahren zu der Vereinbarung ist mittlerweile beendet. Dieses Rundschreiben beschäftigt sich daher schwerpunktmäßig mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Niedersachsen. Wir wollen über die wesentlichen Inhalte der Vereinbarung informieren und zugleich aufzeigen, welche Maßnahmen von Ihnen nunmehr ergriffen werden müssen. Konkret behandeln wir heute die folgenden Themen:

1. Übergangsvereinbarung zum Landesrahmenvertrag
2. Was gilt es bei der Umsetzung des BTHG zu beachten?
3. Save the date: LACB Mitgliederversammlung am 16.11.2019

Zu 1. Übergangsvereinbarung zum Landesrahmenvertrag

Die Verhandlungen einer Übergangsvereinbarung zum Landesrahmenvertrag konnten im Juni abgeschlossen werden. Jetzt kann auch in Niedersachsen die dritte Reformstufe des BTHG zum 01.01.2020 umgesetzt werden.

Mit dieser dritten Reformstufe wird die bisherige Komplexpauschale in der stationären Eingliederungshilfe aufgeteilt in die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Kosten der Unterkunft auf der einen Seite sowie die Fachleistungen (Betreuungsleistung, Hilfe zur Teilhabe am Leben, ...) als zukünftige Leistung der Eingliederungshilfe auf der anderen Seite (sogenannte Trennung der Leistungen).

Dabei ist mit der Umsetzung der dritten Reformstufe in Niedersachsen zugleich eine Veränderung bei den zuständigen Kostenträger verbunden. Zukünftig gilt:

Wir sind die gewählte, ehrenamtliche Vertretung der Angehörigen von rd. 15.000 Menschen mit Behinderung in den Caritaseinrichtungen der Behindertenhilfe in Niedersachsen und vertreten die Interessen unserer Kinder, Geschwister, Ehe- und Lebenspartner, die sich wegen der Schwere ihrer Behinderung nicht oder nur sehr eingeschränkt äußern können, sowie unsere Interessen als Angehörige von Menschen mit Behinderung.

Geschäftsstelle der LACB: Knappsbrink 58, 49080 Osnabrück, Telefon: 0541 34978-123, Internet: www.lacb-niedersachsen.de

Mitglieder des Sprecherkreises: Gerold Abrahamczik (Sprecher), Christine Tinnefeld (stellv. Sprecherin),
Jürgen Böhme, Melanie Schulte, Marita Terhorst, Klaus-Peter Wagner, Marita Wuller

-
- Zuständig für die Leistungen zum Lebensunterhalt und für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung ist das Sozialamt.
 - Für die Leistungen der Eingliederungshilfe bei Kindern und Jugendlichen (bis zur Beendigung der Schulzeit) ist der jeweilige Landkreis bzw. die jeweilige kreisfreie Stadt zuständig.
 - Für die Leistungen der Eingliederungshilfe bei über 18-jährigen (bzw. nach Abschluss der Schulausbildung) ist ab 01.01.2020 generell der überörtliche Träger der Sozialhilfe (Landessozialamt) zuständiger Kostenträger. Für den ambulanten Leistungsbezug ist damit ein Wechsel der Kostenträgerschaft vom örtlichen auf den überörtlichen Träger der Sozialhilfe verbunden. Dabei zieht das Landessozialamt den örtlichen Träger der Sozialhilfe (örtliches Sozialamt) zur Umsetzung heran.

Das bedeutet, dass Antragsstellung, Bedarfsermittlung sowie das Gesamtplan- / Teilhabeplanverfahren über das Sozialamt der jeweiligen Kommune laufen.

Auf der Landesebene wurde vereinbart, dass die betroffenen Menschen mit Behinderung in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe Informationsschreiben erhalten, wie konkret verfahren werden wird. Sie sollten also ein entsprechendes Informationsschreiben bereits erhalten haben oder aber in Kürze erhalten. Haben Sie ein solches Informationsschreiben nicht erhalten, so fragen Sie am besten in ihrer Einrichtung oder beim Sozialamt nach.

Vereinfacht gesagt gilt für das stationäre Wohnen in der Behindertenhilfe in aller Regel, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe zum Jahreswechsel nicht neu beantragt werden müssen. Damit wird dann auch eine Bedarfsermittlung nach B.E.Ni in diesem Jahr nicht mehr erfolgen. Etwas anderes gilt, wenn der Leistungsberechtigte oder Sie als gesetzlicher Betreuer eine Neufestsetzung von Leistungen beantragen, da sich die Bedarfe geändert haben. Hierzu haben Sie jederzeit das Recht.

Anders verhält es sich in der ambulanten Eingliederungshilfe und bei der Beantragung von Leistungen zum Lebensunterhalt sowie für Unterkunft und Heizung. In der ambulanten Eingliederungshilfe ist wegen des Wechsels des Kostenträgers vorgesehen, dass über den 01.01.2020 hinausgehende Leistungsbescheide aufgehoben werden. Wurde in der Vergangenheit ein Bedarfsermittlungsverfahren nach „altem Recht“ durchgeführt und sind keine Umstände bekannt, die eine Überprüfung der Leistungen rechtfertigen, sollen die bisherigen Leistungen bis zum Ende des ursprünglichen Bewilligungszeitraumes bzw. längstens bis zum 21.12.2021 weiterbewilligt werden, ohne dass es eines neuen Antrages bedarf.

Leistungen der Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt und Kosten für Unterkunft und Heizung) sind grundsätzlich (neu) zu beantragen. Für die Leistungsberechtigten im stationären Wohnen der Eingliederungshilfe soll dabei ein vereinfachtes Antragsverfahren zur Anwendung kommen in dessen Rahmen das Sozialamt mitteilt, welche Unterlagen noch benötigt werden. In diesem Zusammenhang sind auch eventuelle Mehrbedarfe bei der Grundsicherung zu beantragen.

Ein Mehrbedarf besteht zum Beispiel, wenn im Schwerbehindertenausweis die Merkmale „G“ und „aG“ eingetragen sind. Der Zuschlag auf die Grundsicherung beträgt in diesen Fällen 17 %. Den entsprechenden Nachweis führen Sie durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises beim Antrag auf Grundsicherung. Einen Mehrbedarf gibt es aber auch, wenn eine kostenaufwändige Ernährung erforderlich ist. Die Notwendigkeit ist durch ein ärztliches Attest zu belegen.

Einen Mehrbedarf gibt es auch für die Teilnahme am Mittagessen in der WfbM. Dieser ist ebenfalls beim Antrag auf Grundsicherung zu beantragen.

Erhält Ihr Angehöriger eine EU-Rente und ist deshalb nicht grundsicherungsberechtigt so kann er u. U. Anspruch auf Wohngeld haben. Sie sollten deshalb einen entsprechenden Antrag beim Sozialamt stellen.

Zu 2. Was gilt es bei der Umsetzung des BTHG zu beachten?

Damit die Umsetzung des BTHG gelingt, sind auch die leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung (Leistungsberechtigter) bzw. wir als deren Angehörige und Betreuer gefordert. Dazu gehört

(ganz wichtig!) die Einrichtung eines Girokontos.

Mit der Umstellung zum 01.01.2020 werden sämtliche Geldleistungen dann auf dieses Konto überwiesen. Das können z. B. sein:

- die Grundsicherung nach Regelbedarfsstufe 2, ggf. zuzüglich Mehrbedarfe
- das Einkommen aus der WfbM,
- ggf. die Leistungen einer EU-Rente,
- ggf. Wohngeld.

Von diesen Geldern müssen monatlich die Leistungen zum Lebensunterhalt, die von der Einrichtung in Rechnung gestellt werden, gezahlt werden. Hierzu gehören auch die Kosten für Unterkunft und Heizung. Wenn von Ihnen gewünscht, kann für die Kosten für Unterkunft und Heizung eine Überleitung der entsprechenden Leistung des Sozialamtes direkt an die Einrichtung vereinbart werden. Oder aber, Sie richten einen Dauerauftrag hierfür ein, damit der Arbeitsaufwand für Sie gering bleibt.

Zum Nachweis der Kosten für Unterkunft und Heizung müssen Sie bei der Beantragung von Grundsicherung oder Wohngeld den Wohn- und Betreuungsvertrag beim Sozialamt vorlegen. Dieser wird mit Ihnen bzw. dem Leistungsberechtigten neu vereinbart, da er an die geänderte Systematik der Hilfestellung anzupassen ist. Vermutlich Ende September werden die Einrichtungen soweit sein, dass Sie Ihnen den neuen Wohn- und Betreuungsvertrag vorlegen können.

Die EU-Rente wird zukünftig nicht mehr an den Träger der Eingliederungshilfe ausgezahlt, sondern auf das Konto des Leistungsberechtigten überwiesen. Hierzu ist beim Rentenversicherungsträger die Überleitung der Zahlungen auf das Konto des Leistungsberechtigten, also des Rentenbeziehers, zu beantragen.

Im Wohn- und Betreuungsvertrag mit der Einrichtung wird auch die Höhe der Leistungen zum Lebensunterhalt vereinbart. Diese sind auf Verlangen von der Einrichtung nachzuweisen. Als Anhalt für Sie können hier die Beträge dienen, die in der Übergangsvereinbarung aus der Komplexpauschale herausgerechnet wurden:

- Verpflegungssachkosten (Lebensmittel): 4,45 €
- Kosten für Körperpflegemittel: 0,13 €
- Sonstige Sachkosten: 1,34 €
- Nebenkosten der Wohnflächen: 2,57 € (werden den Kosten der Unterkunft und Heizung zugeordnet).

Es handelt sich um Beträge je Tag. Die Einrichtungen können mit Ihnen hiervon abweichende Beträge (höher oder niedriger) vereinbaren, je nachdem wie sich die Kostensituation in der Einrichtung darstellt.

Mit der Vereinbarung der Übergangvereinbarung zum Landesrahmenvertrag sind aber noch nicht alle Fragen geklärt. So ist beispielsweise noch unklar, ob das Mittagessen in der WfbM umsatzsteuerpflichtig ist (was die Menschen mit Behinderung zusätzlich belasten würde) und ob der Mehrbedarf für das Mittagessen auch in Tagesförderstätten anerkannt wird. Wir sind von der LACB Niedersachsen hier politisch aktiv und versuchen für die Menschen mit Behinderung positive Regelungen zu erreichen.

Der Bundesverband für körper- und mehrfach behinderten Menschen e. V. (bvkm) hat ein sehr informatives Merkblatt zu den Änderungen des BTHG für erwachsene Menschen mit Behinderung in stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe herausgegeben. Dieses können Sie [hier](#) herunterladen.

Mit der Übergangvereinbarung erfolgt also nun, wie in diesem Schreiben dargelegt, zunächst die sog. Trennung der Leistungen und damit die Übertragung des Status quo auf die neue Rechtslage. In den kommenden zwei Jahren müssen dann die Verhandlungen zu einem neuen Landesrahmenvertrag geführt werden.

In diesen Verhandlungen sind die Strukturen so nachhaltig zu verändern, dass Menschen mit Behinderungen wirklich von der Änderung der Denkweise (Paradigmenwechsel) profitieren und am Leben in der Gesellschaft vollumfänglich teilhaben. Hierbei werden wir „dicke Bretter bohren“ müssen, damit es zu guten Ergebnissen kommt. Dabei werden wir auf das Engagement Vieler, von betroffenen Menschen mit Behinderung, von Angehörigen, aber auch auf eine gute Zusammenarbeit mit den Einrichtungen und ihren Verbände angewiesen sein.

Engagieren auch Sie sich, wo es Ihnen möglich ist, für gute Regelungen für Menschen mit Behinderung in diesem Prozess!

Zu 3. Save the date: LACB Mitgliederversammlung am 16.11.2019

Am Samstag den 16.11.2019 führen wir in Osnabrück unsere diesjährige Mitgliederversammlung durch. Hierzu laden wir Sie schon heute recht herzlich ein.

Die Mitgliederversammlung wird sich in einem öffentlichen Teil, der für alle Angehörigen und Betreuer von Menschen mit Behinderung offen ist, schwerpunktmäßig mit der Umsetzung der dritten Stufe des BTHG beschäftigen. Wir stellen die Regelungen der Übergangvereinbarung in Niedersachsen vor und werden der Beantwortung ihrer Fragen hierzu breiten Raum einräumen. Daneben werden in einem Vortrag Arbeitsweise und Inhalte der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung vorgestellt.

Bitte merken Sie sich diesen Termin schon heute vor und nutzen Sie die Möglichkeit zur Information über das BTHG zahlreich.

In einem zweiten Teil werden dann die Neuwahlen zum Sprecherkreis der LACB durchgeführt.

Wir suchen noch engagierte Angehörige, die sich gerne auch auf Landesebene einbringen wollen, zur Kandidatur für den Sprecherkreis!

Wie bereits oben erläutert, werden in den nächsten zwei Jahren die Weichen für die Eingliederungshilfe in Niedersachsen neu gestellt. Hier gilt es sich einzubringen, damit die Interessen gerade von Menschen mit schweren und mehrfachen Beeinträchtigungen angemessen berücksichtigt werden. Helfen Sie mit, dass es hier zu guten Regelungen kommt und kandidieren Sie für einen der neun Sitze im Sprecherkreis der LACB Niedersachsen!

Die Einladung zur Mitgliederversammlung werden wir in der 1. Oktoberhälfte, auch über unseren E-Mail-Verteiler, versenden.

Soweit die Informationen in unserem heutigen Newsletter. Weiterhin gilt: Geben Sie unser Rundschreiben gerne auch an andere interessierte Angehörige weiter und werben Sie für unseren Emailverteiler. Wir bemühen uns Ihnen aktuelle Fragestellungen in der Behindertenhilfe in Niedersachsen auch zukünftig näher zu bringen und würden uns freuen, wenn der Kreis der Empfänger dabei stetig weiterwächst.

Anmeldungen zum Newsletter sind unter der Emailadresse: emailverteiler@lacb-nds.de möglich. Bitte geben Sie bei der Anmeldung die Einrichtung, in der Ihr Kind oder Angehöriger betreut wird, und die Diözese, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, an. Dies erleichtert uns die Zuordnung.

Selbstverständlich werden Ihre Daten vertraulich behandelt und nur für den Versand unserer Rundschreiben verwendet.

Die meisten von Ihnen dürften Ihren Urlaub bereits hinter sich haben. Wir hoffen Sie konnten sich gut erholen und hatten eine schöne Zeit. Für diejenigen von Ihnen, die ihren Urlaub noch vor sich haben, wünschen wir sonnige und erholsame Tage.

Wir freuen uns auf das Treffen mit Ihnen im Oktober in Osnabrück!

Herzlichst

Ihr

Gerold Abrahamczik
(Sprecher des Sprecherkreises)